Umweltbericht zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Themesgrund (Stadt Schönewalde)

Änderungsfläche 4.2

("Solarpark Grassau 1")

-2. Entwurf-

Landkreis Elbe-Elster

Stand: 30.09.2026

Stadt und Land
PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH

Umwelt- und Landschaftsplanung / Bauleitplanung / Umweltbaubegleitung

Umweltbericht zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Themesgrund (Stadt Schönewalde)

Änderungsfläche 4.2

("Solarpark Grassau 1")

-2. Entwurf-

Auftragnehmer: Stadt und Land
Planungsgesellschaft mbH
Niederlassung Brandenburg
Gubener Straße 35 c
15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: 03 35 / 280 51 14-0
E-Mail: info@stadt-und-land.com
Internet: www.stadt-und-land.com

Projektleitung: M. Eng. Frank Benndorf

Bearbeitung: B. Sc. Lynn Pollee

Frankfurt (Oder), 30.09.2026

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 5

1.1 Anlass und Aufgabenstellung 5

1.2 Inhalt und Ziele der FNP-Änderung 6

1.3 Änderungsfläche 4.2 7

2 Umweltbezogene planerische Vorgaben 8

3 Schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung 12

3.1 Naturschutzgebiete nach Naturschutzrecht 12

3.2 Schutzobjekte gemäß Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg 12

3.3 Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit 12

3.4 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 13

3.5 Schutzgut Biotope 13

3.6 Flora und Vegetation 14

3.7 Schutzgut Boden und Fläche 14

3.8 Schutzgut Wasser 15

3.9 Schutzgut Klima und Luft 15

3.10 Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild und Erholung 16

3.11 Fauna 16

3.12 Biologische Vielfalt 17

4 Prognose und Bewertung der Auswirkungen der Planung 18

4.1 Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit 18

4.2 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 18

4.3 Schutzgut Biotope 18

4.4 Flora und Vegetation 19

4.5 Schutzgut Boden und Fläche 19

4.6 Schutzgut Wasser 20

4.7 Schutzgut Klima und Luft 21

4.8 Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild und Erholung 21

4.9 Fauna 21
4.10 Biologische Vielfalt 22
4.11 Wechselwirkungen 22
5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen 23
6 Zusammenfassende Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen 25
6.1 Prognose bei Durchführung der Planung 25
6.2 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete 25
6.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung 25
6.4 Planungsalternativen 26
7 Zusätzliche Angaben 27
7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung 27
7.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung der erheblichen Umweltauswirkungen 27
8 Zusammenfassung 28
9 Quellenverzeichnis 29

1 Einleitung

Die Stadt Schönewalde beabsichtigt in den Ortsteilen Berndorf, Grassau, Dubro und Jeßnigk die Ausweisung von insgesamt acht Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung “Photovoltaikanlage” für den Bau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie.

Die Ausweisung der Sondergebiete im Sinne von § 11 BauNVO erfolgt im Wege der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Themesgrund (Stadt Schönewalde) für die sich in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Nr. 27 Solarpark Bernsdorf“, „Nr. 30 Solarpark Dubro 1“, „Nr. 31 Solarpark Dubro 2“, „Nr. 48 Solarpark Dubro 2 Erweiterung“, „Nr. 28 Solarpark Grassau 1“, „Nr. 29 Solarpark Grassau 2“, „Nr. 39 Solarpark Jeßnigk West“ und „Nr. 41 Solarpark Jeßnigk West 2“.

Mit der Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes sollen nunmehr für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Der vorliegende Umweltbericht betrachtet die Änderungsfläche 4.2 (vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Solarpark Grassau 1“).

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Geplant ist südwestlich der Ortslage Grassau einen Solarpark auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche zu errichten. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Solarpark Grassau 1“ sollen hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Schönewalde (ehemalige Gemeinde Themesgrund) aus dem Jahr 2001 werden die im festzusetzenden Sondergebiet liegenden Flächen als „Flächen für Landwirtschaft“ dargestellt. Da nach den Entwicklungsgrundsätzen der Bauleitplanung gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird hinsichtlich der generellen Zielvorstellung des Bebauungsplans (Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“) deutlich, dass der beabsichtigte Bebauungsplan gegenwärtig nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelbar ist, da die bisherige Flächennutzungsplan-Darstellung einer baulichen Nutzung dieser Fläche als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen entgegensteht.

Im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB findet daher ein Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans der Stadt Schönewalde statt. Dies wurde in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schönewalde in der Sitzung am 26.01.2022 in Bezug

auf die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 28 „Solarpark Grassau 1“ beschlossen.

Mit der Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes und der damit verbundenen Ausweisung des Sonstigen Sondergebietes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden.

Der Umweltbericht ist gemäß § 2 a Satz 3 BauGB ein eigenständiger Teil der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes und stellt die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Dabei werden die Verträglichkeit des geplanten Vorhabens mit unterschiedlichen Schutzgütern geprüft und die zu erwartenden erheblichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet.

Im Rahmen der Bebauungsplanung wird ein ausführlicher Umweltbericht und Artenschutz-Fachbeitrag aufgestellt (STADT UND LAND PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH 2024), dessen für die Flächennutzungsplan-Änderung wesentlichen Inhalte hier dargestellt werden.

1.2 Inhalt und Ziele der FNP-Änderung

Die Änderungsfläche ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Entsprechend dem Planungsziel des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 28 "Solarpark Grassau 1" der Stadt Schönewalde ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Photovoltaikanlage" vorgesehen. Die räumliche Ausdehnung der Änderungsfläche entspricht dem Planbereich des Bebauungsplans. Um das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB nicht zu verletzen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig. Dies soll gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren erfolgen. Ziel ist die Ausweisung der Plangebietsfläche im Flächennutzungsplan als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung “Photovoltaikanlage”. Das Sondergebiet (SO) dient der Errichtung und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage einschließlich der für Wartung und Betrieb erforderlichen Einrichtungen wie PV-Module und deren Untergestelle, Wechseleinrichter- und Trafostation. Die Änderungsfläche liegt im Wirkungsbereich einer Bauhöhenbeschränkung durch den Flugplatz Holzdorf. Außerdem ist eine überirdische Elektroleitung festgesetzt, die mittlerweile allerdings nicht mehr vorhanden ist. Die Darstellungen werden aus dem rechtswirksamen FNP übernommen. Durch die Planung des Solarparks kommt es zu keiner Überschreitung der Höhenbeschränkung.

1.3 Änderungsfläche 4.2

Die Änderungsfläche befindet sich südwestlich von Grassau, einem Ortsteil der Stadt Schönewalde im Landkreis Elbe-Elster in Brandenburg und weist eine Größe von 12,5 Hektar auf. Die Änderungsfläche wird ackerbaulich bewirtschaftet und ist im Süden und Westen von Ackerflächen umgeben. Im Osten grenzt die B101 ans Plangebiet. Nördlich des Gebietes und östlich der B101 sind Kiefernforste vorhanden. An der westlichen Grenze des festzusetzenden Sondergebietes verläuft der Themisgraben. Die Grenze zum Bundesland Sachsen-Anhalt verläuft ca. 2,5 km westlich der Fläche.

2 Umweltbezogene planerische Vorgaben

Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro) (2000) inkl. Teilplan Biotopverbund (2016)

Schutzgutbezogenes Ziel für das festzusetzende Sondergebiet ist, bezogen auf Arten- und Lebensgemeinschaften, der Schutz und die Entwicklung eines großräumigen Biotopverbundes von Niedermooren und grundwassernahen Standorten (LaPro, Karte 3.1).

Das Sondergebiet befindet sich in einem Bereich in dem im Landschaftsprogramm Brandenburg als schutzgutbezogenes Ziel für den Boden der Schutz wenig beeinträchtigter und die Regeneration degradierter Moorböden ausgewiesen wurde (LaPro, Karte 3.2).

Des Weiteren gilt es die Grundwasserbeschaffenheit im Sondergebiet, mit vorwiegend durchlässigen Deckschichten, zu sichern, insbesondere durch die Aufrechterhaltung der Schutzfunktion des Waldes für die Grundwasserbeschaffenheit und die Vermeidung von Stoffeinträgen durch die Orientierung der Art und Intensität der Flächennutzung am Grundwasserschutz (LaPro, Karte 3.3).

Im festzusetzenden Sondergebiet herrschen Ackerflächen vor.

Eine Festsetzung des Sonstigen Sondergebietes für die Energienutzung steht den Zielen des Landschaftsprogramms Brandenburg nicht entgegen.

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Planerische Festsetzungen werden für das festzusetzende Sondergebiet gemäß Festlegungskarte des LEP HR nicht getroffen. Das nächstliegende Mittelzentrum wurde in Herzberg ausgewiesen.

Bezüglich des Ausbaus von Solarenergie im Land Brandenburg wird im LEP HR beschrieben, dass „zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden sollen“ (Grundsatzes 8.1 im LEP HR).

Eine Festsetzung des Sonstigen Sondergebietes für die Energienutzung steht den Zielen des Landesentwicklungsplans der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg nicht entgegen.

Regionalplan

Das festzusetzende Sondergebiet befindet sich in der Region Lausitz-Spreewald. Die Regionale Planungsgesellschaft Lausitz- Spreewald befindet sich derzeit im Aufstellungsverfahren des Integrierten Regionalplans. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 1. April 2020 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 13 veröffentlicht.

Am 22. Dezember 2021 erfolgte die Bekanntmachung der Genehmigung des Sachlichen Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ im Amtsblatt für Brandenburg (ABl. Nr. 50).

Das festzusetzende Sondergebiet liegt außerhalb von ausgewiesenen „Grundfunktionalen Schwerpunkten“. Als „Grundfunktionale Schwerpunkte“ wurde im Umfeld des Sondergebietes der Ortsteil Schönewalde ausgewiesen. Dieser liegt über 3 km entfernt.

Seit 1998 ist der sachliche Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" rechtskräftig. Dieser Teilregionalplan dient als raumordnerisches Instrument zur Steuerung eines geordneten Rohstoffabbaus. Innerhalb des festzusetzenden Sondergebietes sind keine Vorrangflächen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe und keine Vorbehaltsflächen für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen.

Zum aktuellen Zeitpunkt besteht kein Widerspruch zwischen dem rechtswirksamen Regionalplan und der geplanten Flächennutzungsplanänderung.

Landschaftsrahmenplan

Für den Landkreis Elbe-Elster existiert ein Landschaftsrahmenplan aus den Jahr 1997. Die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes erfolgte als Teilplan „Biotopverbundplanung“ (2010).

Im Teilplan „Biotopverbundplanung“ (2010) wird das Sondergebiet als „Acker“ ausgewiesen. Ihm wird keine Bedeutung als naturschutzfachlich geeignetes Gebiet für den Biotopverbund zugewiesen. Innerhalb des festzusetzenden Sondergebietes liegen keine Bestandsflächen des Biotopverbundes. Als regional bedeutsame naturschutzfachlich geeignete Gebiete für den Biotopverbund wurde, im weiteren Umfeld des Sondergebietes, der Verlauf der südlich von Bernsdorf fließenden Kremitz, sowie dem südlich unter Schönwalde verlaufenden Schweinitzer Fließ zugewiesen. Das festzusetzende Sondergebiet liegt innerhalb eines sonstigen unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes (< 50 km²). Ziel ist die Unzerschnittenheit weitgehend zu erhalten. Diesem Grundsatz kann nicht vollständig entsprochen werden. Die geplante PV-Anlage führt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes und reduziert unbebaute Fläche. Eine Ausnahme wird jedoch angestrebt, da das Land Brandenburg anstrebt spätestens im Jahr 2050 klimaneutral zu wirtschaften und zu leben (STADT SCHÖNEWALDE 2022). Der deutsche Bundestag hat im Jahr 2000 das inzwischen mehrfach novellierte Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) verabchiedet. Ziel des Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, um entsprechend den Zielen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland den Anteil erneuerbarerer Energien

am gesamten Energieverbrauch weiter zu steigern. Dazu können auch PV-Anlagen auf Freiflächen einen Beitrag leisten. Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Gemeinde, durch die Integration erneuerbarer Energien in die städtebauliche Planung, auch einen Beitrag zum Klimaschutz auf kommunaler Ebene zu leisten. Der Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Stadt Schönewalde (2022) nennt als Flächenfaktor, dass maximal 3% der Gesamtfläche der Stadt Schönewalde bebaut werden sollen. Fast das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Schönewalde ist als unzerschnittener verkehrsarmer Raume ausgewiesen, so dass es der Gemeinde möglich sein muss Ausnahmen zu genehmigen, wenn die Stadt Schönewalde ihren Beitrag zur Erzeugung erneuerbarer Energien u. a. durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen leisten will. Eine Vorbelastung besteht im Umfeld des Plangebietes durch bestehende Verkehrsflächen und die umliegenden Siedlungen. Der plangegenständliche Solarpark bedarf keiner gesonderten Verkehrserschließung und führt nicht zu einer dauerhaften Verkehrsbelastung. Um eine mögliche Zerschneidungswirkung im Bezug auf vorkommende Arten auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren werden auf der nachgelagerten Planungsebene (verbindliche Bauleitplanung) u. a. eine für Klein- und Mittelsäuger sowie Amphibien und Reptilien durchlässige Einfriedung der Anlage festgesetzt. Photovoiltaikanlagen können auch als Trittsteinbiotope wirken und Habitatkorridore erhalten oder wiederherstellen.

Des Weiteren besitzt die Stadt Schönewalde keinen rechtsgültigen Landschaftplan der die verkehrsarmen Räume bzw. Räume mit dem Ziel die Unzerschittenheit zu erhalten konkretisiert.

Im Sinne der Landschaftsverträglichkeit sind somit Maßnahmen zu ergreifen, die auf der Ebene der Verbindlichen Bauleitplanung abgehandelt werden, um die Zerschneidungswirkung einzuschränken.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Schönewalde (ehemalige Gemeinde Themesgrund), aus dem Jahr 2001, werden die im festzusetzenden Sondergebiet liegenden Flächen als „Flächen für Landwirtschaft“ aufgewiesen, daher findet ein Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans statt.

Landschaftsplan

Es liegt ein Entwurf des Landschaftsplans der Stadt Schönewalde (Stand Juni 2005) einschließlich der Gemeinden Ahlsdorf, Brandis, Stolzenhain, Bernsdorf, Dubro, Grassau, Jeßnigk, Knippelsdorf, Wipersdorf und Wildenau vor. Die Stadt Schönewalde verfügt somit über keinen wirksamen Landschaftsplan.

Weitere fachplanerische Vorgaben:

Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Stadt Schönewalde (Stand 30.03.2022) - Mit Stand März 2022 hat die Stadt Schönewalde einen „Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Stadt Schönewalde“ herausgegeben, um einen geordneten Ausbau von Photovoltaikanlagen im kompletten Stadtgebiet der Stadt Schönewalde voranzutreiben. Diese Kriterien sagen unter anderem aus, dass max. 3 % Fläche der Stadt Schönewalde für Photovoltaikanlagen zur Verfügung stehen. Weitere Ausschluss- und Entscheidungskriterien werden bei der Planung berücksichtigt.

3 Schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung

Die Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter erfolgt auf Grundlage vorhandener Daten und durchgeführten Erhebungen. In Vorbereitung des Umweltberichtes für die geplante Flächennutzungsplansänderung und den Bebauungsplan fanden floristisch-faunistische Untersuchung im Vorhabensgebiet statt, um die vorkommenden Arten und Biotope sowie deren Potentiale zu erfassen, mögliche Konflikte auszuarbeiten sowie Prognosen über die Entwicklung anstellen zu können.

Im Folgenden werden die zu erwartenden Auswirkungen der Sondergebietsausweisung auf die einzelnen Schutzgüter ermittelt und bewertet. Bei der Bewertung des Vorhabens sind die im Untersuchungsraum vorhandenen Vorbelastungen zu berücksichtigen.

3.1 Naturschutzgebiete nach Naturschutzrecht

Aufgrund der Lage des festzusetzenden Sondergebietes außerhalb geschützter Teile von Natur und Landschaft gemäß § 23 (Naturschutzgebiete), § 26 (Landschaftsschutzgebiete), § 27 (Naturparke) und § 32 (Natura 2000-Gebiete) BNatSchG haben temporär und lokal auftretende Beeinträchtigungen durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete. Insgesamt ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensgemeinschaften und Arten, sowie Schutz- und Erhaltungszielen der NATURA 2000 Schutzgebiete zu erwarten sind. Es werden keine Vorkommens-Gebiete der Arten durch das Sondergebiet berührt.

3.2 Schutzobjekte gemäß Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg

In der Datenbank des Landesamtes für Denkmalpflege (BLDAM Stand: 09.12.2021) sind im Ortsteil Grassau insgesamt 7 Denkmäler gelistet. Diese liegen jedoch alle außerhalb des festzusetzenden Sondergebietes. Auch sind die im BLDAM-Geoportal des Landes Brandenburg und im Flächennutzungspaln ausgewiesene Bodendenkmale durch das festzusetzende Sondergebiet nicht berührt. Fast im gesamten festzusetzenden Sondergebiet besteht jedoch aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind.

3.3 Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit

Das festzusetzende Sondergebiet befindet sich im Landkreis Elbe-Elster in Brandenburg. Die nächstgelegenen Orte bzw. Ortsteile sind Bernsdorf und Grassau. Der geringste Abstand des Sondergebietes zur Wohnbebauung beträgt gegenwärtig ca. 200 m. Das Sondergebiet und

seine Umgebung unterliegt einer ackerbaulichen sowie forstwirtschaftlichen Nutzung. Innerhalb des Sondergebietes sind weder Wohngebiete noch für die Erholung geeignete Bereiche vorhanden. Das festzusetzende Sondergebiet wird laut dem Entwurf des Landschaftsplans der Stadt Schönewalde (2005) dem Raumtyp „Flur weiträumig, überwiegend ohne Gliederungselemente“ zugeordnet. Die Erlebniswirksamkeit des Raumtyps als „gering“ bewertet.

Das festzusetzende Sondergebiet weist insgesamt nur eine sehr geringe Eignung als Gebiet für die Erholungsnutzung auf.

3.4 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des festzusetzenden Sondergebietes befinden sich keine Kultur- und sonstige Sachgüter. Bodendenkmäler sind innerhalb der Fläche nicht bekannt. Fast im gesamten festzusetzenden Sondergebiet besteht jedoch aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind.

3.5 Schutzgut Biotope

Die Sondergebietsfläche ist landwirtschaftlich geprägt. Im Untersuchungsjahr (2022) fand keine oder nur eine extensive Nutzung der Ackerflächen im Plangebiet statt.

Im südlichen Teil des festzusetzenden Sondergebietes liegt ein extensiv genutzter Sandacker und im nordwestlichen Bereich eine Ackerbrache auf Sandboden.

Nordöstlich im Sondergebiet kommt ein gem. §30 BNatSchG i.V.m. §17 BbgNatSchAG geschütztes Biotop auf einer Fläche von 2,99 ha vor. Es handelt sich um eine eher untypische und artenarme Ausprägung des Grasnelken-Raublattschwingel-Rasens, welcher nichtsdestotrotz dem gesetzlichen Schutz gem. §30 BNatSchG i.V.m. §17 BbgNatSchAG unterliegt, da die Deckung der besonders typischen Trockenrasenarten, wie sie in der Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) §1 (3.2) aufgelistet sind, > 25% beträgt.

Weitere Grünländer frischer bis feuchter Ausprägung liegen westlich des Sondergebietes. Diese liegen nicht in einer gesetzlich geschützten Ausprägung vor. Auch die das Sondergebiet im Westen begrenzenden Gräben unterliegen aufgrund ihrer Morphologie und Vegetation keinem gesetzlichen Schutz.

Das Sondergebiet ist im Süden und Westen von Ackerflächen umgeben. Entlang der westlichen Grenze verlaufen teilweise wasserführende Gräben, welche von einzelnen Gehölzen bestanden sind. Das Sondergebiet wird im Osten durch die Bundesstraße 101 begrenzt. Östlich der B101 und nördlich des Sondergebietes befinden sich Kiefernforste.

3.6 Flora und Vegetation

Im Plangebiet herrschen Ackerflächen vor. Im Untersuchungsjahr (2022) fand keine oder nur eine extensive Nutzung der Ackerflächen im festzusetzenden Sondergebiet statt.

Nordöstlich im Sondergebiet ist eine Magerwiese mit Übergängen zu Sandtrockenrasen ausgebildet. Hier kommen Schaf-Schwingel (*Festuca brevipila*) (80% Deckung) und andere typische Arten der Sandtrockenrasen wie Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Berg-Sandglöckchen (*Jasione montana*), Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*, Einzelexemplare) und Silber-Fingerkraut (*Potentilla argentea*), sowie Arten ruderaler Prägung wie Straußblütiger Ampfer (*Rumex thyrsiflorus*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Echtes Johanniskraut (*Hypericum perforatum*) und Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) vor. Als Biotop wurde ein Grasnelken-Rauhblattschwingel-Rasen ausgewiesen, dieses Biotop ist gem. §30 BNatSchG i.V.m. §17 BbgNatSchAG geschützt.

Großflächig kommt im Plangebiet ein extensiver Acker mit einer Ansaat von Luzerne, mit einem hohen Anteil an Kräutern, vor. Nordwestlich ist eine Ackerbrachen mit Bienenfreund, Kanadischem Berufkraut und Melde ausgeprägt.

3.7 Schutzgut Boden und Fläche

Die Böden im festzusetzenden Sondergebiet sind entsprechend der langjährigen ackerbaulichen Nutzung stark anthropogen überformt. Eine Vorbelastung der Böden resultiert somit auch aus der ackerbaulichen Nutzung mit den daraus folgenden Einträgen von Dünger- und Pflanzenschutzmitteln.

Im Entwurf des Landschaftsplans der Stadt Schönewalde (2005) wird die ökologische Leistungsfähigkeit der Bodenfunktionen als „gestuft eingeschränkt“ bewertet.

Im Gebiet ist ein mittlerer Grundwassereinfluss verbreitet. Im Bereich des Grabens herrscht überwiegend ein hoher Grundwassereinfluss vor. Die mittlere Sickerwasserrate liegt zwischen 50 bis 80 mm im Jahr. Die Wasserdurchlässigkeit der Böden wird mit „sehr hoch“ bis „hoch“ bewertet. Dementsprechend ist auch die Grundwasserneubildungsrate im Gebiet “hoch”, während die Feldkapazität bis 1 m “gering” ausfällt. Die Potenzielle Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens ist vorherrschend “sehr gering” bis “gering” und

gering verbreitet “mittel”. Die Erosionsgefährdung durch Wasser ist “sehr gering”, die Bodenerosionsgefährdung durch Wind ist “gering” bis “mittel”.

3.8 Schutzgut Wasser

Eine Vorbelastung des Grundwassers könnte durch Schadstoffeinträge durch den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln aus der Landwirtschaft vorhanden sein.

Entlang der westlichen Grenze des Sondergebietes verläuft der Themisgraben, ein ständig wasserführender Graben. Der Graben ist ohne Verbauung und abschnittsweise beschattet. Das Wasser im Graben ist sehr Ocker haltig. Der Themisgraben unterliegt aufgrund seiner Morphologie und Vegetation keinem gesetzlichen Schutz. Der Themisgraben wird dem Gewässertyp „19 - Kleine Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern“ nach LAWA zugeordnet und der Wasserkörperkategorie „künstlich“. Der ökologische Zustand des Themisgrabens (EU-Kennung: DERW_DEBB538852_662) wird mit „gut“ und der chemische Zustand mit „nicht gut“ bewertet (LFU 2023).

Im Sondergebiet und im Umfeld befinden sich keine Standgewässer.

Im Sondergebiet befinden sich weder Trinkwasserschutz- oder Trinkwasservorbehaltsgebiete noch Wasserschongebiete. Das nächste Wasserschutzgebiet befindet sich in Herzberg in ca. 5 km Entfernung.

3.9 Schutzgut Klima und Luft

Das festzusetzende Sondergebiet befindet sich im Wirkbereich des Norddeutschen Tieflandes. Regional ist das Klima dem stärker kontinental geprägten ostdeutschen Binnenklima zuzuordnen. Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt bei 9,4°C, die jährliche Niederschlagsmenge beträgt 579 mm (HEMLHOLTZ-ZENTRUM GEESTHACHT 2020). Im Entwurf des Landschaftsplans der Stadt Schönewalde (2005) wird das Sondergebiet als „Niederung, offene Senken“ ausgewiesen. Eine Emissionsquelle stellt die im 1 km Umkreis des Sondergebietes liegende Ortschaft und die im Umfeld verlaufenden Verkehrsstraßen dar. Das Sondergebiet liegt an der B101. Nach der derzeitigen Nutzung und Beschaffenheit der Flächen ist nicht davon auszugehen, dass andere als ortsübliche Emissionen entstehen.

Die Luftqualität wird überwiegend von externen Faktoren beeinflusst, bedeutsame Emittenten bestehen nicht innerhalb des Sondergebietes. Die Luftqualität auf der Gesamtfläche wird gegenwärtig hauptsächlich durch die Landwirtschaft und die Verkehrswege bestimmt, sowie durch die angrenzenden Waldbereiche. Der Versiegelungsgrad ist gering, da sich das

Sondergebiet in einer ländlichen Region befindet. Insgesamt ist für das festzusetzende Sondergebiet von einer guten Luftqualität auszugehen.

3.10 Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild und Erholung

Das festzusetzende Sondergebiet zeichnet sich durch extensiv genutzte Ackerflächen aus, wodurch sich im unmittelbaren Bereich des Sondergebietes ein relativ strukturarmes Landschaftsbild ergibt. In der Umgebung befinden sich weitere Ackerflächen, Straßen und Forste.

Das Sondergebiet wird laut dem Entwurf des Landschaftsplans der Stadt Schönewalde (2005) dem Raumtyp „Flur weiträumig, überwiegend ohne Gliederungselemente“ zugeordnet. Die Erlebniswirksamkeit des Raumtyps wird als „gering“ bewertet.

Die vorherrschenden Ackerflächen und forstwirtschaftlich genutzten Wälder im Umfeld sind als wenig erlebnisreich einzustufen und prägen das Landschaftsbild stark.

3.11 Fauna

Avifauna

Bei der avifaunistischen Erfassung wurden 12 Brutvogelarten mit 18 Revieren im Untersuchungsgebiet kartiert. Das Artenspektrum setzte sich überwiegend aus häufigen, ungefährdeten Brutvogelarten zusammen. Diese waren überwiegend an die Gehölzbestände und die nördlich und östlich des Plangebietes liegenden Kiefernbestände gebunden. Auf der Ackerfläche im Sondergebiet wurden zwei Reviere der Feldlerche erfasst.

Innerhalb des 300 m Untersuchungsraumes wurden keine Horste von Großvögeln aufgefunden. Jedoch wurde in der Ortschaft Bernsdorf ein Weißstorch-Horst aufgenommen. Bei der Horstkontrolle 2024 wurde dort eine erfolgreiche Reproduktion mit vier Juvenilen nachgewiesen

Reptilien

Im Jahr 2022 konnten keine Nachweise der Zauneidechse oder anderer Reptilienarten im Untersuchungsraum erbracht werden. Bei einer Begehung im Juni 2024 wurde eine weibliche Zauneidechse auf der Trockenrasenfläche gesichtet.

Amphibien

Durch die faunischen Kartierungen konnten keine Nachweise von Amphibien im Untersuchungsgebiet erbracht werden.

Habitatbäume

Bei den Gehölzen entlang des Grabens handelt es sich um Bäume jungen bis mittleren Alters ohne geeignete Nist- oder Quartiersstrukturen. Potenzielle Strukturen wiesen ältere Linden entlang der östlich verlaufenden B101 auf. An sieben Bäumen wurden Astlöcher nachgewiesen, die Potential für eine Besiedlung durch Fledermäuse und / oder Brutvögel aufweisen.

3.12 Biologische Vielfalt

Das festzusetzende Sondergebiet wird landwirtschaftlich genutzt. Begrenzt wird das Sondergebiet durch die B101, Gräben und Forste. Innerhalb des Sondergebietes konnten nur wenige verschiedene Tierarten nachgewiesen werden. Die erfassten Vogelarten konzentrierten sich vor allem auf die vorkommenden Baum- und Gehölzbestände entlang der Gräben und in den angrenzenden Kiefernbeständen. Auf der im Gebiet ausgeprägten Trockenrasenfläche wurde festgestellt, dass sich auf Grund der Standorteigenschaften (sonnenexponierte Lage, Bodenwertzahl 16, extensive Bewirtschaftungsweise) flächendeckend eine hohe Artenvielfalt entwickeln konnte.

4 Prognose und Bewertung der Auswirkungen der Planung

4.1 Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit

Das festzusetzende Sondergebiet weist insgesamt nur eine sehr geringe Eignung als Gebiet für die Erholungsnutzung auf. Die nächsten Siedlungen befinden sich in ausreichender Entfernung, so dass nicht mit Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und erhöhtes Verkehrsaufkommen (Baumaschinen u. ä.) zu rechnen ist. Betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen auf die Wohnnutzung wie Lichtreflexe, Lärm u. ä. sind durch die Entfernung, die Verwendung von blendfreien Solarmodulen und durch die Eingrünung (Sichtschutz) nicht zu erwarten. Wenn notwendig wird auf der nachgelagerten Planungsebene (verbindliche Bauleitplanung) ein Blendgutachten angefertigt und es werden geeignete Maßnahmen, wie die Herstellung einer Sichtschutzpflanzung, ergriffen.

Durch die geplante Sondergebietsausweisung ergeben sich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch. Es kommt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von erholungsrelevanten Bereichen oder der menschlichen Gesundheit.

4.2 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des festzusetzenden Sondergebietes befinden sich keine Kultur- und sonstige Sachgüter. Bodendenkmäler sind innerhalb der Fläche nicht bekannt.

Da innerhalb des festzusetzenden Sondergebietes die begründete Vermutung besteht, dass bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind, sind entsprechende Auflagen des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege im Bereich der Bodendenkmal-Vermutungsfläche auf der nachgelagerten Planungsebene (verbindliche Bauleitplanung) zu beachten.

Durch die geplante Sondergebietsausweisung ergeben sich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

4.3 Schutzgut Biotope

Mit dem geplanten Vorhaben ist überwiegend der Verlust von Biotopen mit kurz- bis mittelfristiger Wiederherstellbarkeit, geringer bis mittlerer ökologischer Wertigkeit und geringer Empfindlichkeit verbunden.

Im Sondergebiet hat sich jedoch aufgrund einer exensiven Nutzung auf einer Fläche von ca. 2,99 ha ein Grasnelken-Rauhblattschwingel-Rasen ausgeprägt, welcher gem. §30 BNatSchG

i.V.m. §17 BbgNatSchAG geschützt ist. Im Falle einer Überprägung sind Kompensationsmaßnahmen notwendig.

Durch die Umsetzung des Vorhabens findet jeoch kein flächiger Biotopverlust statt. Auf der Fläche werden sich, nach Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung und dem Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel, voraussichtlich Ruderalarten etablieren. Auf der nachgelagerten Planungsebene werden Maßnahmen zur Begrünung und Pflege des Solarfeldes festgelegt.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung kommt es zunächst zu keiner Beeinträchtigung von Biotopen. Eine weitere Betrachtung findet auf der nachgelagerten Planungsebene (verbindliche Bauleitplanung) statt.

4.4 Flora und Vegetation

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden die vorkommenden Arten noch nicht im Detail geprüft, so dass hier keine tiefergehende Betrachtung stattfindet. Diese findet jedoch in den folgenden Planungsschritten (verbindliche Bauleitplanung) statt, wenn die tatsächliche Betroffenheit der nachgewiesenen Arten im Vorhabenbereich geprüft wird.

4.5 Schutzgut Boden und Fläche

Die negativen Auswirkungen von Solarparks auf das Schutzgut Boden sind i. A. gering, da PV-Anlagen nur zu einem sehr geringen Versiegelungsgrad führen und vollständig rückbaubar sind. Die Versieglung betrifft hauptsächlich das Trafohaus. Daher sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Während der Bauphase kann es zu geringen Beeinträchtigungen kommen durch Befahrung mit Baumaschinen, Verlegung von Erdkabeln und Bodenbewegung. Die Wirkungen sind aufgrund der Vorbelastung als gering anzusehen. Des Weiteren werden auf der nachgelagerten Planungsebene (verbindliche Bauleitplanung) Maßnahmen festgesetzt, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu vermindern. Hierzu zählt, dass der Flächenbedarf während der Bauphase auf das unabdingbare Mindestmaß zu reduzieren ist, Baubedingte Verdichtungen außerhalb der Wegeflächen nach Abschluss der Bauarbeiten zu beseitigen sind, Befestigungen von Wartungswegen, Aufstellflächen sowie der Zufahrt wasserdurchlässig auszuführen sind, Wasserschädliche Stoffe sachgerecht zu lagern und zu verwenden sind, der Einbau von Fremdsubstraten auf das absolute Minimum zu reduzieren ist und der Einsatz von Pestiziden sowie chemischen Substanzen zur Reinigung der Module unzulässig ist.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung kommt es zunächst zu keiner Beeinträchtigung vom Schutzgut Boden und Fläche. Eine weitere Betrachtung findet auf der nachgelagerten Planungsebene (verbindliche Bauleitplanung) statt.

4.6 Schutzgut Wasser

Bei Baumaßnahmen sind bei fachgerechter Ausführung und entsprechenden Schutzmaßnahmen keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser zu erwarten.

Der innerhalb des festzusetzenden Sondergebietes verlaufende Graben bleibt erhalten und ein Gewässerrandstreifen (mind. 5 m Breite zur Uferlinie gemäß § 87 BbgWG) wird freigehalten. Es finden in diesem Bereich keine Eingriffe statt. Falls erforderlich wird der Graben und die Randbereiche während des Baubetriebes durch entsprechende Schutzmaßnahmen vor Beeinträchtigung und Beschädigung geschützt.

Trotz punktueller Versiegelung und Überdeckung mit Modulen ist davon auszugehen, dass das auf den räumlichen Geltungsbereich auftreffende Niederschlagswasser vollständig und ungehindert im Boden versickern kann, sodass eine Reduzierung der Grundwasserneubildung nicht zu erwarten ist. Die an der westlichen Sondergebietsgrenze verlaufenden Gräben bleiben erhalten und Gewässerrandstreifen (mind. 5 m Breite zur Uferlinie gemäß § 87 BbgWG) werden freigehalten.

Betriebsbedingt sind Schadstoffemissionen nur bei unsachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Wartungsarbeiten im Bereich der Trafostationen und Wechselrichter (z. B. Ölwechsel oder Schutzanstriche der Tragekonstruktionen) denkbar. Da die Stationen festgelegten Standards der jeweiligen Netzbetreiber entsprechen und i. d. R. alle erforderlichen Zertifikate nach Wasserhaushaltsgesetz aufweisen (z. B. leckdichte Ölfanggrube unter dem Transformator) können erhebliche Beeinträchtigungen durch Betriebsstörungen und Leckagen innerhalb der Stationen jedoch weitgehend ausgeschlossen werden (vgl. ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

Durch die Extensivierung der Flächen wird künftig der Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden ausbleiben, was sich günstig auf das Grundwasser und die Oberflächengewässer auswirken wird.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten.

4.7 Schutzgut Klima und Luft

PV-Anlagen leistet einen positiven Beitrag zur CO2-Einsparung gegenüber konventioneller Stromerzeugung.

Emissionen sind mit dem Vorhaben ggf. geringfügig während der Bauphase verbunden. Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Aufgrund der Größe der Vorhabenfläche und der geringen Höhe der Solarmodule ist eine Hinderniswirkung für Kaltluftströme nicht erheblich. Zusammen mit der guten Luftaustauschsituation auf den benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen und der nur geringfügigen Erhöhung des Versiegelungsgrades im Vorhabengebiet ist von keinen zusätzlichen erheblichen klimatischen Belastungen auszugehen.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Luft und Klima zu erwarten.

4.8 Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild und Erholung

Mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einer Fläche im Außenbereich von Ortschafen ist eine technische Überprägung der Landschaft verbunden. Um negative Auswirkungen auf den Biotopverbund und das Landschaftsbild zu minimieren, erfolgt die Freihaltung eines Wanderkorridors und eine Eingrünung der Vorhabenfläche. Eine Sichtwirkung auf umliegende Ortschaften und Verkehrsstraßen kann somit durch die Pflanzung von Sichtschutzhecken vermindert werden. Innerhalb von Ortschaften findet eine Sichtverschattung überwiegend durch die Gebäude statt.

Durch die großflächige ackerbauliche Nutzung des Sondergebietes hat das Gebiet eine geringe bis keine Bedeutung für Erholungszwecke. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten.

4.9 Fauna

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind die vorkommenden Arten noch nicht zu prüfen. Dies findet auf der nachgelagerten Planungsebene (verbindliche Bauleitplanung) statt. Aufgrund des Vorkommens von Brutvögeln sind u. a. Maßnahmen wie Bauzeitenbeschränkungen und die Durchführung einer Ökologischen Baubegleitung vorgesehen. Des Weiteren werden vorhandene Saum- und Gehölzstrukturen als Lebensraum erhalten und im Umfeld des Plangebietes geeignete Ausweichhabitate für betroffene Brutvögel geschaffen.

4.10 Biologische Vielfalt

Die nachgewiesenen Arten und Biotope deuten auf eine mittlere naturschutzfachliche Wertigkeit des betrachteten Gebietes hin. Zum Untersuchungszeitpunkt fand eine extensive Nutzung der Ackerflächen statt, jedoch ist eine intensive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen jederzeit möglich. Durch die extensive Nutzung der PV-Anlagenstandorten wird einer intensiven Nutzung entgegengewirkt. Durch die Entwicklung von Ruderalfluren auf den brach liegenden Ackerflächen kommt es vermutlich zu einer Aufwertung des Gebietes, da mit einem diverseren und erhöhten Insektenaufkommen auf den Flächen zu rechnen ist. Die wirkt sich auch positiv auf den Bestand an Beutetieren (Kleinsäuger und Vögel) aus. Der sich ausgebildete Trockenrasen kann sich weiterhin am Anlagenstandort ausbilden und weist eine hohe Artenvielfalt auf.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biologische Vielfalt zu erwarten.

4.11 Wechselwirkungen

Da mit dem Vorhaben lediglich geringfügige Versiegelungen verbunden sind, sind erhebliche Wechselwirkungen zwischen Boden – Pflanze/Tiere, Boden – Grundwasser, Boden – Klima/Luft nicht zu erwarten. Andere nachteilige sich gegenseitig beeinflussende bzw. verstärkende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten, da sich durch das Vorhaben lediglich Auswirkungen geringer Erheblichkeit ergeben. Durch die Extensivierung der Flächennutzung wird künftig der Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden ausbleiben, was sich günstig auf die Schutzgüter Wasser und Boden auswirken wird.

5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Aufgrund der Ergebnisse der im Kapitel 4 durchgeführten Prüfung sind Maßnahmen erforderlich. Die Beachtung der Eingriffsregelung und die Festsetzung konkreter Maßnahmen erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, also innerhalb des im Parallelverfahren aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28. Im Folgenden werden mögliche Maßnahmen genannt. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Notwendige Maßnahmen und die örtliche Lage dieser werden auf der nachgelagerten Planungsebene festgelegt.

- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
    - Flächenschonung
    - Verbot von Pestiziden und chemischen Substanzen
    - Begrenzung von Emissionen
    - Sachgerecher Umgang mit Abfällen sowie boden- und wassergefährdenden Stoffen
    - Verzicht auf Fremdsubstrate
    - Vorgaben zur Oberflächenbefestigung
    - Freihaltung von Gewässerrandstreifen (§ 87 BbgWG)
- Artenschutzmaßnahmen (unterliegen nicht der baurechtlichen Abwägung und sind in Hinblick auf die Vermeidung von Verbotstatbeständen zwingend zu beachten),
    - Bauzeitenregelung
    - Ökologische Baubegleitung
    - Gewährleistung der Durchlässigkeit für Kleintiere
    - Ggf. Errichtung von Schutzzäunen
    - Ggf. Erhaltung von Saum- und Gehölzstrukturen
    - Ggf. Schaffung von Ausweichhabitaten
    - Ggf. Belassen eines Wanderkorridors

- Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen
    - Ggf. Herstellung einer Sichtschutzpflanzung
    - Festlegung der Begrünung und Pflege des Solarfeldes

Zur Implementierung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ist es ausreichend, entsprechende Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 sowie umsetzungsbezogene Vereinbarungen in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der planbegünstigten Eigentümerin und der Stadt Schönewalde zu treffen.

6 Zusammenfassende Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.1 Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans treten keine Verschlechterungen des Ausgangszustandes ein, sofern auf der nachfolgenden Planungsebene des Bebauungsplans Maßnahmen zum Schutz geschützter Tierarten sowie Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe vorgesehen werden. Dies ist im Parallelverfahren der Fall. Durch die Realisierung der Sondergebietsausweisung wird der Einsatz erneuerbarer Energien und damit der schonende Umgang mit Ressourcen ermöglicht.

6.2 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Insgesamt ist die Ausweisung von acht Sonstigen Sondergebieten im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung vorgesehen. Alle Vorhaben leisten ihren Beitrag zur Erreichung der klimapolitischen Ziele des Landes Brandenburg und der Bundesrepublik Deutschland.

Im Hinblick auf Freiflächenphotovoltaikanlagen lassen sich kumulierende Wirkungen durch eine geeignete Standortwahl vermindern. Überplant werden überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen. Des Weiteren lassen sich die Wirkungen auf das Landschaftsbild und den Menschen durch Anpflanzung von Hecken, die Verwendung blendarmer Module und unauffälliger Materialien und Zäune minimieren. Mit den geplanten Vorhaben wird die technische Überprägung im Gebiet zunehmen. Photovoltaikanlagen können jedoch als Trittsteinbiotope wirken und Habitatkorridore erhalten oder wiederherstellen. Durch die geplanten Vorhaben wird somit die Anzahl der Trittsteine in der Region erhöht. Durch die Integration von Wildtierkorridoren (bei über 500 m Zaunlänge) in den geplanten Solarparks wird die Zerschneidungswirkung durch die Vorhaben verringert.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Ausweisung der Sondergebietsflächen zu keinen kumulativen Auswirkungen führen wird.

6.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Festsetzung der Änderung des Flächennutzungsplans würden die Sondergebietsentwicklungen nicht in der geplanten Art und Weise stattfinden können. Auf lokaler Ebene sind bei Nichtdurchführung der Sondergebietsausweisung kaum Änderungen

des gegenwärtigen Umweltzustands zu erwarten. Insgesamt würde eine Nichtdurchführung die Erfüllung der energie- und umweltpolitischen Zielsetzungen des Landes Brandenburg, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union weiter erschweren. Es ist davon auszugehen, dass bei Nichtdurchführung der Sondergebietsausweisung die Agrarflächen im Gebiet (und darüber hinaus) im wesentlichen wie bisher weiter genutzt werden. Änderungen sind hier lediglich bei Änderungen im Agrarmarkt oder der Förderbedingungen zu erwarten. Die Umsetzung der Klimaschutzziele müsste an anderer Stelle, voraussichtlich auf anderen landwirtschaftlichen Flächen, verfolgt werden.

6.4 Planungsalternativen

In Bezug auf die Standortwahl und die Prüfung von Standortalternativen wird auf Kapitel 8 der Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Themesgrund (Stadt Schönewalde) verwiesen. Es wurde u. a. festgestellt, dass im Gemeindegebiet keine Vorzugsflächenkategorien für Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung vorhanden sind. Dies bedeutet, dass die Nutzung solcher Potenziale für die geplante Nutzung nicht realisierbar ist. Die emissionsfreie Erzeugung von Energie aus regenerativen Quellen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Bei der weiteren Planung wird darauf geachtet höher wertige Lebensräume zu erhalten, um den Eingriff in den Naturhaushalt und in die Landschaft möglichst zu reduzieren.

7 Zusätzliche Angaben

7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Die rechtlichen Rahmenbedingungen und methodischen Grundlagen für die Analyse der Schutzgüter und die Ermittlung von Konflikten sind den betreffenden, vorangehenden Kapiteln zugeordnet. Im Überblick wurden folgende Grundlagendaten berücksichtigt

- Begründung zu der Änderung des Flächennutzungsplans
- Bestanddarstellung Biotop- und Nutzungstypen erfasst durch die Natur+Text GmbH,
- Artenschutzgutachten für die Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien erfasst durch die Natur+Text GmbH,
- Handlungsempfehlung für die Anwendung der Eingriffsregelung in Brandenburg (HVE),
- themenspezifische Fachliteratur.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen der Planung erfolgte verbal argumentativ. Dabei werden die Schutzgüter im gegenwärtigen Bestand bewertet und mit den planungsspezifischen Auswirkungen überlagert.

7.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens verbunden sind, verpflichtet. Dabei sind insbesondere unvorhersehbare nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung der Überwachung der Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und der Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang die im Umweltbericht (siehe BauGB Anlage 1, Nummer 3 Buchstabe b) angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden (BauGB § 4 Absatz 3).

Beeinträchtigungen auf die Umwelt sind insbesondere im Hinblick auf die Arten zu erwarten. Daher ist für sämtliche Kompensationsmaßnahmen eine Funktionskontrolle (Monitoring) hinsichtlich ihrer Wirksamkeit vorzunehmen.

8 Zusammenfassung

In Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schönewalde für die Fläche südwestlich von Grassau wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargelegt wurden.

Durch die Flächennutzungsplanänderung und die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes ist von keinen unüberwindbaren Auswirkungen auszugehen.

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten, wenn auf der nachfolgenden Planungsebene des Bebauungsplanes Nr. 28 die ggfs. erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich der Auswirkungen Berücksichtigung finden. Hiervon ist auszugehen, da dort die entsprechenden Planungs- und Regelungsinstrumente zur Verfügung stehen.

9 Quellenverzeichnis

ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (Hrsg.) (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PVA. URL: https://www.bauberufe.eu/images/doks/pv_leitfaden.pdf. (letzter Zugriff: 15.05.2024)

BERGER, G., & PFEFFER, H. (2011). Naturschutzbrachen im Ackerbau Praxishandbuch für die Anlage und optimierte Bewirtschaftung kleinflächiger Lebensräume für die biologische Vielfalt. 6-160.

BNE – Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (Hrsg.) (2019): Solarparks - Gewinne für die Biodiversität. URL: https://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/20191119_bne_Studie_Solarparks_Gewinne_fuer_die_Biodiversitaet_online.pdf. (letzter Zugriff: 15.05.2023)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2015): Landschaftstypen und -bewertung Deutschland. Interaktive Karte. Online unter: https://geodienste.bfn.de/landschaften?lang=de, letzter Zugriff 10.05.2023

BUNDESANSTALT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN UND ROHSTOFFE (BGR) (2014): Karte Ackerbauliches Ertragspotential der Böden in Deutschland. Online: https://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Boden/Produkte/Schriften/Downloads/SoilQualityRating_Handzettel_de.pdf?__blob=publicationFile&v=9

CIMIOTTI, D., HÖTKER, H., SCHÖNE, F., & PINGEN, S. (2011). Projekt „1000 Äcker für die Feldlerche“ des Naturschutzbundes Deutschland in Kooperation mit dem Deutschen Bauernverband. Abschlussbericht - Projektbericht für die Deutsche Bundesstiftung Umwelt., 31.

DEUTSCHER WETTERDIENST (DWD) (2019): Klimareport Brandenburg.1. Auflage, Deutscher Wetterdienst, Offenbach am Main, Deutschland, 40 Seiten.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015

GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena 1996.

HEMLHOLTZ-ZENTRUM GEESTHACHT 2020: Norddeutscher Klimamonitor URL: https://www.norddeutscher-klimamonitor.de/klima/1986-2015/jahr/niederschlag/metropolre-gion-berlin-brandenburg/cru-ts-3-23.html. letzter Zugriff 17.04.2023

HERDEN, C., GHARADJEDAGHI, B., RASSMUS, J. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Endbericht. BfN-Skripten 247. Bonn. 195 S.

HESSISCHES LANDESAMT FÜR STARßEN- UND VERKEHRSWESEN (HLSV) (2010): Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (Alauda arvensis) in Hessen.

KREUZIGER, J. (2013): Die Feldlerche (Alauda arvensis) in der Planungspraxis.

KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. – In: Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259–288.

KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. – In: Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231–256.

LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU) (2021): Steckbrief für den Grundwasserkörper Stepenitz / Loecknitz (DEGB_DEBB_MEL_SL_1) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum der EU-Wasserrahmenrichtlinie: 2022 – 2027 Stand der Daten: 8/2021; https://lfu.brandenburg.de/daten//w/WRRL-Grundwasserkoerper/Steckbrief_MEL_SL_1.pdf; letzter Zugriff: 15.06.2022

LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU) (2020): Synergis WebOffice. Online unter: https://maps.brandenburg.de/WebOffice/?project=GWM_www_CORE; letzter Zugriff:10.05.2023

LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU) (2020b): Kartierung von Biotoptypen, gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG) und FFH-Lebensraumtypen im Land Brandenburg. Datensatz LfU, Abteilung N, Referat N3: Grundlagen Natura 2000, Arten- und Biotopschutz. URL: https://mlul.brandenburg.de/lua/gis/biotope_lrt.zip (abgerufen am 04.04.2023)

LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LUGV) (2011): Biotopkartierung Brandenburg, Liste der Biotoptypen mit Angaben zum gesetzlichen Schutz (§ 32 BbgNatSchG), zur Gefährdung und zur Regenerierbarkeit; Stand 09.März 2011

LANDESVERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION BRANDENBURG (LGB) (2020): Geoportal Brandenburg. Online unter: https://geoportal.brandenburg.de/geodaten/suche-nach-geodaten/w/map/doc/1711/ letzter Zugriff: 04.04.2023

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG (MLUR) Brandenburg (2001): Landschaftsprogramm Brandenburg, Stand Dezember 2000.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG (MLUR) Brandenburg (2001): Landschaftsprogramm Brandenburg, Anlage - Karte: Schutzgutsbezogene Ziele 3.3 Wasser. Online unter: https://mluk.brandenburg.de/n/biotopverbund/karten/lapro_3-3_wasser.pdf, letzter Zugriff: 09.05.2023

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (MLUV) (2009): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE). Potsdam, April 2009. Online unter https://mluk.brandenburg.de/media_fast/4055/hve_09.pdf, letzter Zugriff 16.08.2022

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND KLIMASCHUTZ (MLUK) (Hrsg.) (2021): Landschaftsprogramm Brandenburg Sachlicher Teilplan „Landschaftsbild“ - Bewertung -.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG (MLUR) Brandenburg (2000): Landschaftsprogramm Brandenburg, Stand Dezember 2000.

NATUR & TEXT GMBH (2023): Photovoltaik-Anlage Grassau 1- Faunistische Untersuchung und Biotoptypenkartierung. Stand Oktober 2024

NEULING, E. (2009): Auswirkungen des Solarparks „Turnow-Preilack“ auf die Avizönose des Planungsraums im SPA „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“. Bachelorarbeit. Fachhochschule Eberswalde. Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz. 135 S.

RAAB, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. ANLiegen Natur 37 (1). S. 67-76.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

RYSLAVY, T.; MÄDLOW, W.; JURKE, M. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019, Beiheft in der Fachzeitschrift des Landesamtes für Umwelt „Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg - Beiträge zu Ökologie und Naturschutz“, Heft 4/2019.

SCHNEEWEIß, N. KRONE, A & BAIER, R. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 13(4) Beilage

STADT UND LAND PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH (2018): Erfassung und Monitoring ausgewählter Artengruppen vor und nach Inbetriebnahme des Solarparks Stendal-Ziegeleiweg. Unveröffentlichter Endbericht. Hohenberg-Krusemark.

STADT UND LAND PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH (2024): vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 „Solarpark Grassau 1“ Umweltbericht zum Vorentwurf. Stand Januar 2024

STADT UND LAND PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH (2024): vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 „Solarpark Grassau 1“ Artenschutz-Fachbeitrag zum Vorentwurf. Stand Januar 2024

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER K. & SUDFELD C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

TRÖLTZSCH, P., NEULING, E. (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg. Vogelwelt 134 (3). S. 155-179.

ZIMMERMANN, F., DÜVEL, M., & HERRMANN, A. (2007): Biotopkartierung Brandenburg, Band. 2. – Beschreibung der Biotoptypen. 512.

ZIMMERMANN, F., DÜVEL, M., & HERRMANN, A. (2011): Biotopkartierung Brandenburg - Liste der Biotoptypen mit Angaben zum gesetzlichem Schutz (§ 32 BbgNatSchG), zur Gefährdung und zur Regenerierbarkeit, Stand 09. März 2011.

ZIMMERMANN, F., DÜVEL, M., HERRMANN, A., STEINMEYER, A., FLADE, M., & H., M. (2004): Biotopkartierung Brandenburg, Band. 1. – Kartierungsanleitung und Anlagen 312 S.